
Besondere Vereinbarung zur Elektronik- und Ertragsausfall-Versicherung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (PVA)

Stand 2012

Zu dieser Besonderen Vereinbarung sind ausschließlich netzgekoppelte Photovoltaikanlagen versichert, die auf Dächern und/oder an Fassaden von Gebäuden installiert sind. Vertragsgrundlage bilden die „Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)“ sowie nachstehende Bestimmungen.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Elektronik-Versicherung

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur stationär installierten und gewerblich genutzten Photovoltaikanlage (Stromerzeugung) gehörenden Teile, insbesondere bestehend aus folgenden Einzelkomponenten:

- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Hausverteilerkästen (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage),
- Modultragkonstruktionen,
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets,
- Solarmodule,
- Trafos,
- Überspannungsschutzeinrichtungen (Blitzschutz),
- Wechselrichter

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Als Montageort gelten Dächer und/oder Fassaden von privat und/oder gewerblich genutzten Gebäuden.

Für Freiflächenanlagen ist ein besonderer Antrag mit ausgefülltem Fragebogen erforderlich.

1.2 Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherer leistet darüber hinaus Entschädigung, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der gemäß Ziffer 1.1 versicherten Anlage durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden oder durch Abhandenkommen unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Hierbei ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den dadurch entstandenen Ertragsausfall gemäß Ziffer 7.4.

1.3 Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Fachbetrieb abgenommen werden.

1.4 Nicht versichert gelten Prototypen und Anlagen auf Gebäuden mit weicher Dachung (Bauartklassen IV und V) sowie Anlagen, die vor dem Jahr 2007 in Betrieb genommen wurden.

2. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Standorte.

Ergänzend zu Abschnitt A § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Anlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen bewegt oder transportiert werden müssen.

3. Versicherungssumme, Vorsorge, Mehrwertsteuer

3.1 Elektronik-Versicherung

Für die Bildung der Versicherungssumme ist die jeweilige Investitionssumme der Photovoltaikanlage im Neuzustand einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend.

Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen gilt eine Vorsorge in Höhe von 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart, maximal 25.000 EUR.

Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und im Schadenfall die Mehrwertsteuer ebenfalls ersetzt werden soll, ist dies bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

3.2 Ertragsausfall-Versicherung

Bei Anlagen ab 50 kWp wird eine Jahresertragsausfall-Versicherungssumme gebildet aus der gemessenen bzw. geschätzten Stromerzeugung im Jahr (kWh) je kWp, multipliziert mit dem Vergütungssatz des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ entsprechend der jeweiligen Anlagenleistung und Montageart.

4. Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

- 4.1 Für die im Abschnitt A § 6 Abs. 3 ABE 2011 genannten Kostenarten ersetzt der Versicherer bis zu 15.000 EUR je Kostenart und Schadenereignis auf „Erstes Risiko“.
- 4.2 Zusätzlich zu den im Abschnitt A § 6 Abs. 3 ABE 2011 genannten Kostenarten gelten folgende bis zu 5.000 EUR je Kostenart und Schadenereignis versichert:
- a) Feuerlöschkosten
Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.
 - b) Gebäudebeschädigungen
Mitversichert gelten De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.
 - c) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
 - d) Schadensuchkosten
Mitversichert gelten anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.

5. Versicherte Schäden und Gefahren

- 5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß den Ziffern 7, 8 und 9, wenn die versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1 infolge eines dem Grunde nach Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2011 versicherten Schadens beschädigt, zerstört oder entwendet werden. Hierzu zählen u.a. auch Schäden durch
- Hagel, Schneedruck und Eis
 - Tierbiss.
- 5.2 Die Bestimmungen des Abschnitt A § 2 Abs. 2 ABE 2011 gelten auch für die versicherten Photovoltaik-Module und elektronischen Bauteile der versicherten Sachen.
- 5.3 Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gilt das Feuerrisiko gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 5 c) ABE 2011 nur dann versichert, wenn es vertraglich vereinbart wurde.
- 5.4 Bei Gebäuden mit gewerblicher Holzver- und -bearbeitung, Lagerung und/oder Herstellung von feuergefährlichen Substanzen gilt das Feuerrisiko gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 5 c) ABE 2011 ausgeschlossen.

6. Anlagen ausländischer Herkunft

Sofern nichts anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer an Anlagen ausländischer Herkunft oder Teilen davon Ersatz nur in dem Umfang, wie dies bei einer in Deutschland hergestellten Anlage mit gleichwertigen Eigenschaften notwendig wäre.

7. Entschädigungsleistungen

- 7.1 Elektronik-Versicherung
Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2011.
- 7.2 Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.
- 7.3 Sind für die versicherten Module nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt: Ersetzt werden die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration, mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.
- Abschnitt A § 7 Abs. 4 b) ABE 2011 gilt nicht.
- 7.4 Ertragsausfall-Versicherung
Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2011 entstanden ist, wie folgt:
- a) Für Anlagen mit einer Anlagenleistung bis 50 kWp erfolgt eine pauschale Entschädigung im Teil- und Totalschadenfall von 2,00 EUR je kWp und Tag, maximal jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung.

- b) Für Anlagen ab einer Anlagenleistung von 50 kWp erfolgt bei Totalausfall eine pauschale Berechnung aus dem zu vergütenden Tagessatz, der sich aus der Jahresertragsausfall-Versicherungssumme ergibt, multipliziert mit der Anzahl der Ausfalltage und gewichtet nach folgenden Faktoren:
- 1,7 in den Monaten Juni bis August
 - 1,3 in den Monaten April, Mai und September
 - 0,5 in den Monaten Oktober bis März.
- c) Bei Teilschäden an Anlagen ab einer Anlagenleistung von 50 kWp wird der nicht erlöste Ertrag aus dem Verhältnis des beschädigten zum unbeschädigten Anlagenteil ermittelt. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens.

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, oder weil dem Versicherungsnehmer infolge der fehlenden technischen Ersatzmöglichkeit von Anlagen und Geräten oder eines Schadens an Gebäuden nicht genügend Kapital zur Verfügung steht.

Für Unterbrechungsschäden an Sachen ausländischer Herkunft leistet der Versicherer Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert, als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen Eigenschaften.

7.5 Wechselrichter

Bei Schäden an Wechselrichtern wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 ab einem Gerätealter von fünf Jahren um jährlich 10 % gekürzt. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 ersetzt.

8. Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden für sechs Monate.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens bzw. mit Eingang der Anzeige beim Versicherer gemäß Ziffer 12.2.

9. Selbstbehalt

9.1 Elektronik-Versicherung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9.2 Ertragsausfall-Versicherung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von zwei Ausfalltagen gekürzt.

10. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

11. Ausschluss von Terrorakten

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss nehmen.

12. Obliegenheiten

12.1 Elektronik-Versicherung

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten.

Dies gilt vor allem für die vom Photovoltaik-Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch für die vom Fachhandel installierten Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen. Abgeschlossene Wartungsverträge zwischen Versicherungsnehmer und Gerätehersteller bzw. Lieferant sind vertragsgemäß einzuhalten. Dies gilt u. a. auch für das Dach, auf dem die Anlage installiert ist; der Versicherungsnehmer hat das Dach stets im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

12.2 Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherungsnehmer hat jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nach dieser Frist, so beginnt die Berechnung des Ertragsausfalls frühestens mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüberhinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen, einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten, dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahrs und gegebenenfalls der drei Vorjahre zu gewähren.

12.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt B § 8 Abs. 3 ABE 2011.

13. GAP-Deckung (sofern besonders vereinbart)

Differenz-Entschädigung (GAP-Deckung) bei unterbliebenem Wiederaufbau der Photovoltaikanlage.

Gemäß Abschnitt A § 7 Abs. 4 a) ABE 2011 wird im Fall eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache ersetzt.

Ist der Wiederaufbau der versicherten Anlage aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, wird bei Bestehen eines Kreditvertrages zur Finanzierung der versicherten Sache mindestens die Restschuld aus dem Kreditvertrag erstattet. Grenze der Ersatzleistung ist die ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme.

Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.